

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2017

5414

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredits für die
Überdeckung Weiningen, Kostenbeteiligung**

(vom)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2017,

beschliesst:

I. Für den Bau der Autobahnüberdeckung beim Gubristportal Weiningen, Nationalstrasse A1, Nordumfahrung Zürich, wird als Kostenbeteiligung des Kantons Zürich ein Objektkredit von Fr. 5 000 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, bewilligt.

II. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Plangenehmigung des Ausführungsprojekts.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Die Nationalstrasse A1 zwischen der Verzweigung Limmattal und der Verzweigung Zürich Nord (Nordumfahrung Zürich) gilt als eine der am stärksten befahrenen Nationalstrassen. Sie kommt aufgrund der hohen Verkehrsbelastung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, weshalb der Bund diesen Abschnitt derzeit auf sechs Spuren ausbaut.

Ein erstes Generelles Projekt «A1 Ausbau Nordumfahrung Zürich» wurde am 12. September 2007 vom Bundesrat genehmigt; dem nachfolgenden Ausführungsprojekt des Bundesamts für Strassen (ASTRA) erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie

und Kommunikation (UVEK) am 31. Januar 2012 die Plangenehmigung. Gegen diese Verfügung wurden verschiedene Beschwerden eingereicht, unter anderem von der Gemeinde Weiningen. Die Gemeinde rügte unter anderem, es sei hinsichtlich der von ihr geforderten 270 m langen Überdeckung des westlichen Tunnelportals eine ungenügende Interessenabwägung vorgenommen worden, indem insbesondere das Interesse an einer Siedlungs- bzw. Landschaftsreparatur nicht berücksichtigt worden sei. Zudem verstosse die angefochtene Plangenehmigung gegen den Richtplan des Kantons Zürich, der eine Überdeckung der Tunnelportale vorsehe (Richtplan 2015, Ziffer 4.2.2, Objekt Nr. 10 bzw. Nr. 11 im Richtplan 2007). Das Bundesverwaltungsgericht hiess diese Beschwerde der Gemeinde mit Urteil A-1251/2012 vom 15. Januar 2014 teilweise gut und verpflichtete das ASTRA, eine 100 m (statt wie von der Gemeinde gefordert 270 m) lange Überdeckung beim Westportal zu projektieren und dabei insbesondere das Interesse einer Siedlungs- und Landschaftsreparatur gemäss dem Richtplan des Kantons Zürich zu beachten.

Die Beschwerde betreffend Verschiebung des Halbanschlusses Weiningen in Richtung Limmattaler Kreuz wies das Bundesverwaltungsgericht ab. Das Bundesgericht hiess mit Urteil 1C_108/2014 vom 23. September 2014 die von der Gemeinde dagegen erhobene Beschwerde insoweit gut, als das ASTRA mit der Prüfung und allfälligen Projektierung einer Verschiebung des Halbanschlusses Weiningen beauftragt wurde.

In der Folge arbeitete das ASTRA Projekte für eine Überdeckung der A1 bei Weiningen sowie für die Verlegung des Halbanschlusses Weiningen im Rahmen eines neuen Generellen Projekts aus. Dieses wurde am 22. September 2017 vom Bundesrat genehmigt. Das ASTRA arbeitet nun das Ausführungsprojekt «A1 Halbanschluss und Überdeckung Weiningen» aus und wird dieses voraussichtlich 2018 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens öffentlich auflegen.

B. Projekt

Das ASTRA, der Kanton Zürich und die Gemeinde Weiningen schlossen im Anschluss an das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Absichtserklärung für die Überdeckung ab. Diese Absichtserklärung betreffend Verlängerung des Gubrist-Westportals vom 16. Dezember 2014 (nachfolgend: Absichtserklärung) regelt die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die Überdeckung Weiningen sowie die Entwicklung, Nutzung und den Einbezug der umliegenden Flächen und Projekte. Ferner hob sie eine erste Absichtserklärung vom 21. Dezember 2012 auf.

Mit der Absichtserklärung von 2014 einigten sich die Parteien unter anderem darauf, im Zuge des Ausbaus der Nordumfahrung Zürich den westlichen Portalbereich des Gubristtunnels mit einer der Siedlungs- und Landschaftsreparatur dienenden Überdeckung um 100 m zu verlängern. In der Vereinbarung wurden die Lage und die Anforderungen für die Nutzung der Überdeckung festgehalten. Ferner wurde festgehalten, dass der Kanton Zürich das ASTRA für die aus den Nutzungsanforderungen ergebenden Mehrkosten der Überdeckung von rund Fr. 5 000 000 entschädigt. Ein weiteres Element der Siedlungsreparatur ist die Anpassung der Umfahrungsstrasse an die Siedlungsstruktur mit einer siedlungsorientierten Strassenführung und -gestaltung. Es ist vorgesehen, diese Anpassungsarbeiten im Zuge der Wiederherstellung der Strasse nach dem Bau der dritten Tunnelröhre durch das ASTRA vorzunehmen. Die Gemeinde plant und baut ihrerseits den neuen Langsamverkehrsweg über die Portalverlängerung und schafft so eine attraktive Verbindung abseits der stark befahrenen Kantonsstrasse. Zudem hat die Gemeinde einen Gestaltungsplan erarbeitet, der die Nutzung der Überdeckung für einen Werkhof und ein Feuerwehrdepot sowie die Entwicklung des Gewerbehauses ermöglicht.

C. Finanzierung und Bewilligung der neuen Ausgaben

Der Regierungsrat (vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, vgl. RRB Nr. 223/2017) und das ASTRA trafen am 20. März 2017 eine Vereinbarung betreffend den Kostenteiler zwischen ASTRA und Kanton Zürich. In dieser Vereinbarung «N01 Überdeckung Weiningen, Generelles Projekt, N01 Halbanschluss und Überdeckung Weiningen» wurde der Kostenteiler gemäss Absichtserklärung von 2014 aufgrund der mittlerweile fortgeschrittenen Planung bestätigt. Die getroffenen Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat sowie der Plangenehmigung für das Ausführungsprojekt.

Die bundesgesetzliche Finanzierungspflicht des ASTRA umfasst die betriebsnotwendigen Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen sowie die Kosten für die den Nationalstrassen dienenden Anlagen. Die Kosten für die Projektierung und den Bau der Portalverlängerung gehen demnach im Grundsatz zulasten des ASTRA. Die von Kanton und Gemeinde definierten Zusatzanforderungen an Gestaltung und Tragfähigkeit (Bebaubarkeit) sind in diesem Sinn nicht betriebsnotwendig. Der Kanton kann gestützt auf § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 (EG NSG, LS 722.2) die Kosten für weitergehende bauliche Massnahmen übernehmen, wenn diese von überwiegendem kantonalem Interesse sind. Mit dem Eintrag der Überdeckung im kantonalen Richtplan ist dieses

öffentliche Interesse bekundet. Der Kanton leistet somit dem ASTRA gemäss der Absichtserklärung hierfür einen pauschalen Beitrag von Fr. 5 000 000. Die Mehrwertsteuer ist darin enthalten. Die Kosten werden nach § 14 Abs. 3 EG NSG aus dem Strassenfonds finanziert. Dabei handelt es sich gemäss § 37 Abs. 1 CRG um neue Ausgaben. Dieser Verpflichtungskredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 KV, § 33 Abs. 2 CRG).

Im Gegenzug erhält der Kanton vom ASTRA ein der Gemeinde Weiningen übertragbares Baurecht für die öffentliche Nutzung durch die Gemeinde eingeräumt. Die Gemeinde plant auf der Überdeckung den Bau eines neuen Werkhofs sowie eines Feuerwehrdepots. Der Baurechtszins ist gemäss Vereinbarung vom 20. März 2017 mit der Kostenbeteiligung des Kantons abgegolten. Die Gemeinde ihrerseits finanziert die Langsamverkehrsverbindung (mit Ausnahme des Portalbauwerks) im Umfang von voraussichtlich rund Fr. 3 000 000. Im Gegenzug verzichtet der Kanton bei einer Übertragung des vom ASTRA eingeräumten Baurechts auf die Gemeinde auf einen Baurechtszins. Dieser beträgt insgesamt höchstens 2,8 Mio. Franken (kapitalisiert über 80 Jahre). Damit leistet der Kanton einen Interessenbeitrag an die Langsamverkehrsverbindung, die zu einer Verbesserung der Verkehrssituation auf dem Kantonsstrassennetz beiträgt. Lehnt die Gemeinde den Kredit für die Langsamverkehrsverbindung ab, erhebt der Kanton für die öffentliche Nutzung der Überdeckung durch die Gemeinde zu gegebener Zeit einen angemessenen, noch zu vereinbarenden Baurechtszins.

Gemäss Schriftenwechsel mit dem ASTRA ist der Beitrag bei Vollendung des gesamten Überdeckungsbauwerks fällig, nach heutiger Planung Ende 2025.

Die Kosten sind in der Investitionsplanung vorgesehen und werden im KEF berücksichtigt.

Die Unterhalts- und Betriebskosten für das Überdeckungsbauwerk werden vollumfänglich vom Bund übernommen und sind mit diesem Beitrag anteilmässig abgegolten.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, als Kostenbeteiligung des Kantons Zürich an die Überdeckung Weiningen einen Objektkredit von Fr. 5 000 000 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi